

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/377/2024/I-SKD
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.11.2024				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	04.12.2024	Zur Information			

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA im Zeitraum 01.01.2024 - 30.09.2024

Beschluss:

Der Annahme der in der Übersicht (Anlage 2) dargestellten Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für das Städtische Klinikum Dessau wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, Hauptsatzung, VAO Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1 - 2

Für den Oberbürgermeister:

Dr. med. Joachim Zagrodnick
Erster Betriebsleiter

Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Aus diesem Grund obliegt in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA sowie der Verwaltungsanordnung Nr. 58 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die einen Wertumfang bis jeweils 1.000,00 EUR aufweisen, dem Oberbürgermeister.

Gemäß der Hauptsatzung § 5 Abs. 5, Punkt 7 entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wertumfang von über 1.000 EUR bis zu einem Wert von 50.000 EUR.

Die vorliegende Vorlage umfasst eine Übersicht der dem Städtischen Klinikum Dessau für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 30.09.2024 angekündigten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen die einer Annahmeentscheidung durch den Oberbürgermeister bzw. durch den Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung bedürfen.

Die Nichtannahme der Geld- und Sachspenden durch das Entscheidungsgremium hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

Anlage 2: Anzeige des Spendenangebotes zur Genehmigung durch den Oberbürgermeister bis 1.000,00 EUR